

**Gleichbehandlungsprogramm
der
Stadtwerke Weimar GmbH
sowie der
ENWG Energienetze Geschäftsführungs-GmbH
und der
ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A: Organisatorische Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	3
1. Selbstbeschreibung	3
2. Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens	4
2.1. Ausschluss von Doppelfunktionen.....	4
2.2. Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse des Netzbetreibers	4
2.3. Gewährleistung der berufsbedingten Interessen der für die Leitung der Netzbetreiber zuständigen Personen	4
2.4. Gewährleistung tatsächlicher Entscheidungsbefugnisse der Netzbetreiber	5
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäftes	5
1. Begriff der Diskriminierung	5
2. Verwendung von Informationen	5
2.1. Begriffsbestimmungen	6
2.1.1. Wirtschaftlich sensible Informationen (Netzkundeninformationen)	6
2.1.2. Wirtschaftlich relevante Informationen (Netzinformationen)	6
2.2. Sicherstellung der Vertraulichkeit sensibler Informationen gemäß § 6a Abs. 1 EnWG	7
2.3. Diskriminierungsfreie Verwendung wirtschaftlich vorteilhafter Informationen gemäß § 6a Abs. 2 EnWG	7
2.4. Informationsverwendung bei Doppelfunktionen	7
2.5. Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister	8
3. Pflichten der Mitarbeiter	8
3.1. Verpflichtete Mitarbeiter.....	8
3.2. Inhalt der Pflichten	8
3.2.1. Diskriminierungsverbot.....	8
3.2.2. Vertraulichkeit	8
3.2.3. Auskunftspflicht	9
4. Gleichbehandlungsmanagement	9
4.1. Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten	9
4.2. Rechte.....	9
4.3. Pflichten	10
5. Sanktionen	10
6. Inkrafttreten	11

Präambel

Die Stadtwerke Weimar GmbH (SWW), die ENWG Energienetze Geschäftsführungs-GmbH (ENWG GF-GmbH) und die ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG (ENWG KG) stellen die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs sicher und geben sich hierzu das nachfolgende Gleichbehandlungsprogramm.

Dieses Gleichbehandlungsprogramm legt unternehmensinterne Maßnahmen zum nichtdiskriminierenden Verhalten und zur vertraulichen Verwendung von Informationen fest. Es enthält die hieraus resultierenden Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter und regelt das unternehmensinterne Gleichbehandlungsmanagement.

Teil A: Organisatorische Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

1. Selbstbeschreibung

Als ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG ist die SWW gemäß §§ 6 ff. ENWG zur rechtlichen, organisatorischen, informatorischen und buchhalterischen Entflechtung verpflichtet. Ausgehend von diesen Verpflichtungen hat die SWW den Netzbetrieb zum 01.10.2005 auf ein rechtlich selbständiges Unternehmen (ENWG KG) übertragen. Die SWW ist Kommanditistin der ENWG KG. Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementärin) der ENWG KG ist gemäß Gesellschaftsvertrag die ENWG GF-GmbH. Gegenstand der ENWG GF-GmbH ist die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung der ENWG KG. Über den vorgenannten Zweck hinaus ist die ENWG GF-GmbH nicht operativ tätig.

Die SWW ist ein Unternehmen des Konzerns Stadtwirtschaft Weimar GmbH. Die ENWG KG ist als Tochterunternehmen der SWW ebenfalls eine Unternehmung im Verband des Konzerns Stadtwirtschaft Weimar GmbH.

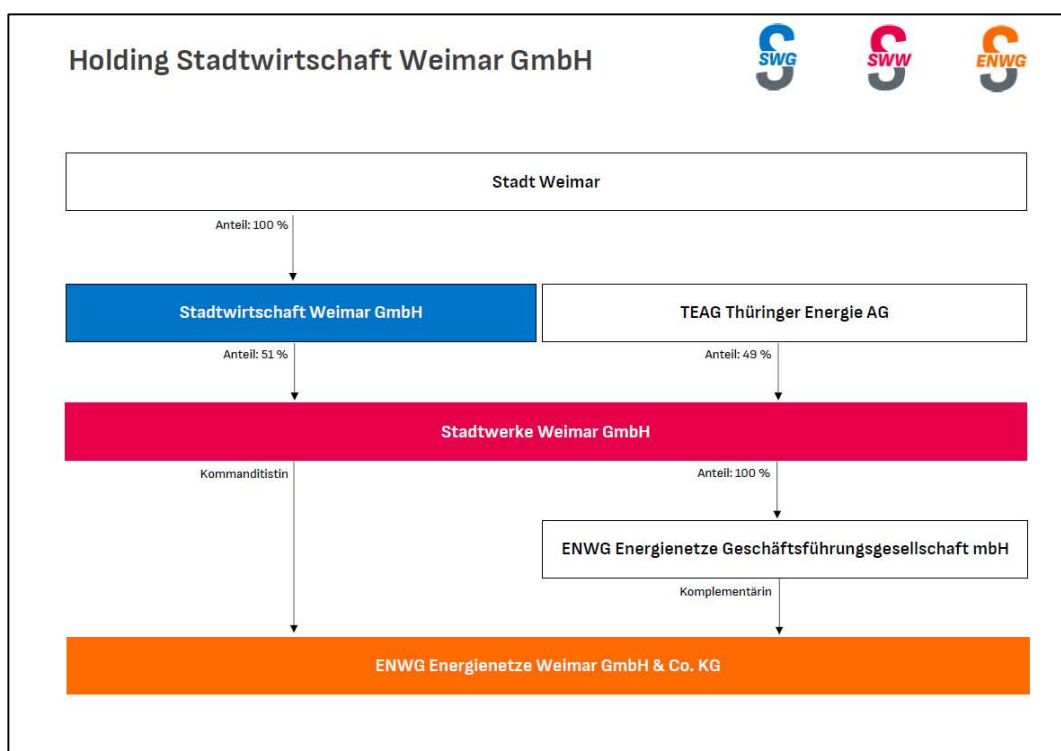


Abbildung 1: Organisationsstruktur des Konzerns Stadtwirtschaft Weimar GmbH

Diese Strukturen bilden den Hintergrund für die im Teil B näher beschriebenen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Die Organisation entspricht den Anforderungen der §§ 6 ff. EnWG und ist aus den Organigrammen in den Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

2. Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens

2.1. Ausschluss von Doppelfunktionen

Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften stellen sicher, dass die Aufbauorganisation im Verteilnetzbetrieb so ausgestaltet ist, dass sie diskriminierungsfrei erfolgt und die Handlungsunabhängigkeit der leitenden Mitarbeiter im Verteilnetzbetrieb gemäß den Vorgaben des EnWG gewährleistet. Insbesondere wird sichergestellt, dass die ENWG KG tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt und diese nach den Vorgaben des EnWG unabhängig von der Leitung und anderen betrieblichen Einrichtungen der weiteren, an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften ausüben kann.

Die SWW, die ENWG GF-GmbH und die ENWG KG kommen ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG vollumfänglich nach. Alle mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betrauten Personen sowie Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes wesentlich sind, sind ausschließlich für diesen Bereich tätig. Sie sind weder direkt noch indirekt zuständig für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs oder der Erzeugung und haben insoweit keinerlei Befugnisse innerhalb anderer Bereiche der SWW. Auf diese Weise werden Interessenkollisionen vermieden, die bei Doppelfunktionen von Mitarbeitern des Netzbetreibers, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind oder die Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf die für den diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlichen Entscheidungen besitzen, entstehen könnten.

2.2. Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse des Netzbetreibers

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes können gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG in anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens oder auch von Dritten wahrgenommen werden. Mitarbeiter der SWW, die sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebes erbringen, unterliegen hinsichtlich dieser sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebes dem fachlichen Weisungsrecht der ENWG KG. Werden sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes durch mit der ENWG KG verbundene Unternehmen erbracht, erfolgt dies auf der Grundlage von Dienst- und Werkverträgen, in denen die fachliche Weisungsbefugnis des Netzbetreibers als Besteller gegenüber dem Dienstleister geregelt ist. Damit soll ein ausreichendes Informations- und Kontrollrecht der Leitung des Verteilnetzbetriebs sichergestellt werden.

2.3. Gewährleistung der berufsbedingten Interessen der für die Leitung der Netzbetreiber zuständigen Personen

Die SWW gewährleistet die berufliche Unabhängigkeit der für die Leitung der ENWG KG zuständigen Personen gemäß § 7a Abs. 3 EnWG.

Dies wird dadurch erreicht, dass für die Leitung der ENWG KG weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von Tätigkeiten außerhalb des Netzgeschäftes beeinflusst werden. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die berufliche Entwicklung der Leitung der ENWG KG durch ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber nicht beeinträchtigt wird.

2.4. Gewährleistung tatsächlicher Entscheidungsbefugnisse der Netzbetreiber

Die SWW gewährleistet, dass die ENWG KG im Rahmen des gesellschaftsrechtlich Zulässigen und nach den Vorgaben des § 7a Abs. 4 EnWG die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb gemäß § 7a Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 und 2 EnWG werden nicht erteilt.

In Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen gemäß § 7a Abs. 4 EnWG genehmigt die Gesellschafterversammlung der ENWG KG jährlich rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres die von der Geschäftsführung aufzustellenden Unternehmenspläne. In dem so vorgegebenen Rahmen steht die Entscheidung über Umfang und Zeitpunkt netztechnisch notwendiger Investitionen ausschließlich im wirtschaftlichen Ermessen der ENWG KG.

Darüber hinaus gehende Entscheidungen, die sich nicht in diesem Rahmen halten, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ENWG KG und gegebenenfalls ihrer Aufsichtsgremien nach den hierfür bestehenden Regularien. Die Geschäftsführung der rechtlich selbstständigen ENWG KG berichtet in regelmäßigen Abständen gegenüber dem Aufsichtsrat der SWW über die Geschäftsentwicklungen. In diesem Zusammenhang stellt die Informationsweitergabe an den gesellschaftsrechtlich gesamtverantwortlichen Aufsichtsrat keinen Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten des § 6a EnWG dar, da diese Informationsweitergabe nötig ist, um die in § 7a Abs. 4 Satz 2 EnWG aufrecht erhaltenen gesellschaftsrechtlichen Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, unter anderem der Weisung, der Festlegung von Verschuldensobergrenzen, Finanzplänen etc. effektiv ausüben zu können. Die Mitglieder des Aufsichtsrates der SWW sind jedoch hinsichtlich der Weitergabe der in diesem Zusammenhang erlangten Informationen an die Vertraulichkeitspflichten des § 6a EnWG gebunden.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäftes

1. Begriff der Diskriminierung

Diskriminierung ist die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund.

2. Verwendung von Informationen

Die von der SWW und ENWG KG ergriffenen Maßnahmen stellen sicher, dass im Sinne des § 6a Abs. 1 EnWG die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen (im Weiteren: „Netzkundeninformationen“) des Netzbetreibers gewahrt sind. Ebenso stellen sie sicher, dass gemäß § 6a Abs. 2 EnWG eine vom Unternehmen gegebenenfalls vorgenommene Offenlegung von Informationen über die eigenen Tätigkeiten für den Netzbetreiber (im Weiteren: „Netzinformationen“) in nichtdiskriminierender Weise erfolgt.

Insoweit wurde unter anderem durch die Anpassung der verwendeten IT-Systeme gewährleistet, dass die mit dem Energievertrieb und dem Energiehandel befassten Mitarbeiter keinen Zugriff auf wirtschaftlich sensible Informationen des Netzbetriebes haben.

Alle Mitarbeiter, die mit IT-Systemen arbeiten, in denen sensible Daten gespeichert oder verarbeitet werden, werden in einem Berechtigungskonzept erfasst, wobei die jeweiligen Zugriffsberechtigungen mit der jeweiligen Stellenbeschreibung verknüpft werden.

Bei einem Arbeitsplatzwechsel verlieren die Mitarbeiter ihre Berechtigungen und erhalten neue Berechtigungen, und zwar wieder jeweils arbeitsplatzbezogen. Durch diese Verfahrensweise ist sichergestellt, dass nur Mitarbeiter Zugriff auf sensible Systeme haben, die diesen Zugriff aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe benötigen.

Neben den bereits ergriffenen beschriebenen organisatorischen Maßnahmen stellen die SWW und ENWG KG die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung sicher. In diesem Rahmen werden die mit Netzkundeninformationen und Netzinformationen umgehenden Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen zur Einhaltung von Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung angewiesen.

Die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung erfolgt im Rahmen des technisch, zeitlich und wirtschaftlich Zumutbaren.

2.1. Begriffsbestimmungen

2.1.1. Wirtschaftlich sensible Informationen (Netzkundeninformationen)

Wirtschaftlich sensible Informationen gemäß § 6a Abs. 1 EnWG (in diesem Programm bezeichnet als „Netzkundeninformationen“) sind Informationen über Netznutzer oder potentielle Netznutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihr beauftragter Dritter in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktvorteile auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu verschaffen. Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG).

Zu diesen Informationen zählen insbesondere:

- kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage/Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netznutzer und
- kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/Ein- oder Ausspeisevertrags/Transportvertrages.

Beispiele für solche Informationen sind unter anderem:

- Verbrauchsdaten eines Letztverbrauchers,
- Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen,
- Informationen über den Transportzeitraum,
- Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer.

Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten, allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, sind nicht als wirtschaftlich sensibel gemäß § 6a Abs. 1 EnWG anzusehen.

2.1.2. Wirtschaftlich relevante Informationen (Netzinformationen)

Wirtschaftlich relevante Informationen im Sinne von gemäß § 6a Abs. 2 EnWG (in diesem Gleichbehandlungsprogramm bezeichnet als „Netzinformationen“) sind Informationen über die Tätigkeit des Netzbetreibers, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann.

Als solche Informationen gelten insbesondere:

- durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten,
- Wirtschaftlichkeitskriterien für Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung,
- Netzlast sowie
- die nach dem EnWG und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu veröffentlichenden Netzinformationen.

2.2. Sicherstellung der Vertraulichkeit sensibler Informationen gemäß § 6a Abs. 1 EnWG

Die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter behandeln Netzkundeninformationen des Gleichbehandlungsprogramms vertraulich und leiten sie nicht direkt oder indirekt an Dritte weiter. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung besteht, der betroffene Netznutzer in die diskriminierungsfreie Offenlegung seiner Daten eingewilligt hat oder die Information ohne Zutun des Netzbetreibers in die Öffentlichkeit gelangt ist.

Netzkundeninformationen können an mit Dienstleistungen beauftragte Dritte weitergegeben werden, sofern die Weitergabe für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist und sich der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

Es stellt keine Verletzung der Vertraulichkeit dar, wenn der Netzbetreiber die Informationen, die zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen der abgeschlossenen Verträge notwendig sind, zur Verfügung stellt.

Das Verbot der Weiterleitung von Netzkundeninformationen an unberechtigte Dritte gilt auch nicht im Hinblick auf Auskünfte an die Leitung der SWW, der ENWG GF-GmbH oder der ENWG KG zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen, wirtschaftlichen Befugnisse und ihrer Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Netzbetreibers.

2.3. Diskriminierungsfreie Verwendung wirtschaftlich vorteilhafter Informationen gemäß § 6a Abs. 2 EnWG

Vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen liegt es im Ermessen des Netzbetreibers, Netzinformationen gemäß Ziffer 3.2.2 offen zu legen. Sofern der Netzbetreiber Netzinformationen offenlegt, stellt er sicher, dass die Offenlegung in nichtdiskriminierender Weise erfolgt.

Das bedeutet beispielsweise, dass eine solche wirtschaftlich vorteilhafte Information, wenn sie von der ENWG KG einem Marktbereich, etwa dem eigenen Vertrieb, zugänglich gemacht wird, auch allen unternehmensexternen Vertrieben zugänglich sein muss.

2.4. Informationsverwendung bei Doppelfunktionen

Die SWW, die ENWG GF-GmbH und die ENWG KG tragen dafür Sorge, dass Mitarbeiter die im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowohl für den Netzbetreiber tätig sind als auch Tätigkeiten in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnehmen, Netzkundeninformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor. Dasselbe gilt für Netzinformationen des Netzbetreibers, es sei denn, sie sind in nichtdiskriminierender Weise offengelegt worden.

2.5. Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister

Die SWW, die ENWG GF-GmbH und die ENWG KG stellen sicher, dass externe Dienstleister im Rahmen der mit ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen im Hinblick auf die Grundsätze der Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistung Zugang zu Netzkundeninformationen haben.

3. Pflichten der Mitarbeiter

Alle die unter 3.1. Verpflichtete Mitarbeiter näher bezeichneten Mitarbeiter sind verpflichtet, die ihnen nachfolgend auferlegten Pflichten zu beachten.

3.1. Verpflichtete Mitarbeiter

Vom Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms erfasst, sind alle Mitarbeiter der SWW und ENWG KG, die Tätigkeiten des Netzbetriebes ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie bei der ENWG KG oder in einem anderen Unternehmen bzw. Teilen des vertikal integrierten Unternehmens tätig sind.

3.2. Inhalt der Pflichten

3.2.1. Diskriminierungsverbot

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber diskriminierungsfrei zu verrichten und insbesondere diejenigen betrieblichen Einrichtungen des integrierten Unternehmens, welche die Funktionen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie wahrnehmen, in Angelegenheiten des Netzbetriebs im Vergleich zu Dritten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln.

Sofern zugunsten einer Offenlegung von bestimmten Informationen im Sinne von § 6a EnWG entschieden wurde, sind die Mitarbeiter verpflichtet, diese Informationen in nichtdiskriminierender Weise offen zu legen.

Sofern ein für den Netzbetreiber tätiger Mitarbeiter im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzlich auch Tätigkeiten in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnimmt, ist er verpflichtet, Netzinformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche zu verwenden, es sei denn, sie sind in nichtdiskriminierender Weise nach Ziffer 2.3. offengelegt worden.

3.2.2. Vertraulichkeit

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Netzkundeninformationen gemäß § 6a EnWG, vertraulich zu behandeln.

Bei Beendigung der Tätigkeit für den Netzbetreiber ist die Mitnahme oder Nutzung von Netzkundeninformationen untersagt. Dasselbe gilt für Netzinformationen gemäß § 6a EnWG, sofern sie nicht in nichtdiskriminierender Weise offengelegt worden sind (Verweis auf Teil B Ziffer 2).

Sofern ein für den Netzbetreiber tätiger Mitarbeiter im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzlich auch Tätigkeiten in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an

Kunden wahrnimmt, ist er verpflichtet, Netzkundeninformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche zu verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor (Verweis auf Teil B 2.1.2).

3.2.3. Auskunftspflicht

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die für die Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlung zuständige Person oder Stelle, bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

4. Gleichbehandlungsmanagement

In Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen beauftragen die SWW, die ENWG GF-GmbH und die ENWG KG eine Person, die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu überwachen und übertragen ihr die nachfolgend näher beschriebenen Rechte und Pflichten.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Programms werden Schulungen für die Mitarbeiter und Führungskräfte durchgeführt. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichen Bereiche Rechnung getragen. Die Teilnahme an diesen Schulungsmaßnahmen ist verpflichtend. Bei Neueinstellungen wird den neuen Mitarbeitern das Gleichbehandlungsprogramm zur Kenntnis gegeben. Im Weiteren erfolgt eine Belehrung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes.

4.1. Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird allen Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten im Verteilnetzbetrieb befasst sind, in geeigneter Form bekannt gegeben. In der Bekanntmachung werden Name und Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten mitgeteilt.

Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Eine Abbestellung darf nicht zu dem Zweck erfolgen, den Gleichbehandlungsbeauftragten an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Tätigkeit zu hindern, ist im Übrigen aber jederzeit möglich.

4.2. Rechte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Gleichbehandlungsbeauftragte bei Verdacht eines Verstoßes, aber auch für stichprobenartige Kontrollen, ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen und Unternehmensteilen.

Er ist befugt, Mitarbeiter aus diesen Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und elektronische Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevante Prozesse Einsicht zu nehmen.

4.3. Pflichten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte überwacht die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durch stichprobenartige Kontrollen. Er kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen. Im Übrigen geht er Hinweisen und Beschwerden über mutmaßliche Verstöße nach. Er koordiniert in der SWW, der ENWG GF-GmbH und in der ENWG KG die Behandlung von Beschwerden über Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften.

Stellt der Gleichbehandlungsbeauftragte einen erheblichen Verstoß fest, teilt er diesen der Unternehmensleitung mit und schlägt in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Bereiche die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor.

Er unterstützt die Mitarbeiter der Unternehmen auch dabei, Bewusstsein für den diskriminierungsfreien Umgang mit Netzinformationen und die Wahrung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen zu schaffen. Dies wird vor allem durch Schulung und Information der Mitarbeiter und Führungskräfte im Unternehmen gewährleistet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner aller Mitarbeiter der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften, die mit Tätigkeiten im Verteilnetzbetrieb befasst sind, für Mitteilungen, Fragen und Anregungen zu diesem Gleichbehandlungsprogramm.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte unterstützt die Unternehmensleitung bei der Aktualisierung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms vor dem Hintergrund rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über die von den an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften zur diskriminierungsfreien Ausübung des Verteilnetzbetriebs getroffenen Maßnahmen. Er veröffentlicht diesen Bericht und legt ihn jährlich spätestens zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Regulierungsbehörde vor.

5. Sanktionen

Ein Verstoß der Mitarbeiter gegen ihre unter Ziffer 3. dieses Programms festgelegten Pflichten stellt eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Er kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ein durch dieses Gleichbehandlungsprogramm gefordertes oder gerechtfertigtes Verhalten darf nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen und sich für den betroffenen Mitarbeiter nicht negativ auswirken.

6. Inkrafttreten

Diese Version des Gleichbehandlungsprogramms tritt zum 01.04.2026 in Kraft und setzt gleichzeitig alle Vorgängerversionen außer Kraft.

Stadtwerke Weimar GmbH

Energienetze Weimar GmbH & Co. KG

Constanze Reppin
Geschäftsführerin

Steffen Pause
Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1 Organigramm der SWW (Stand April 2026)

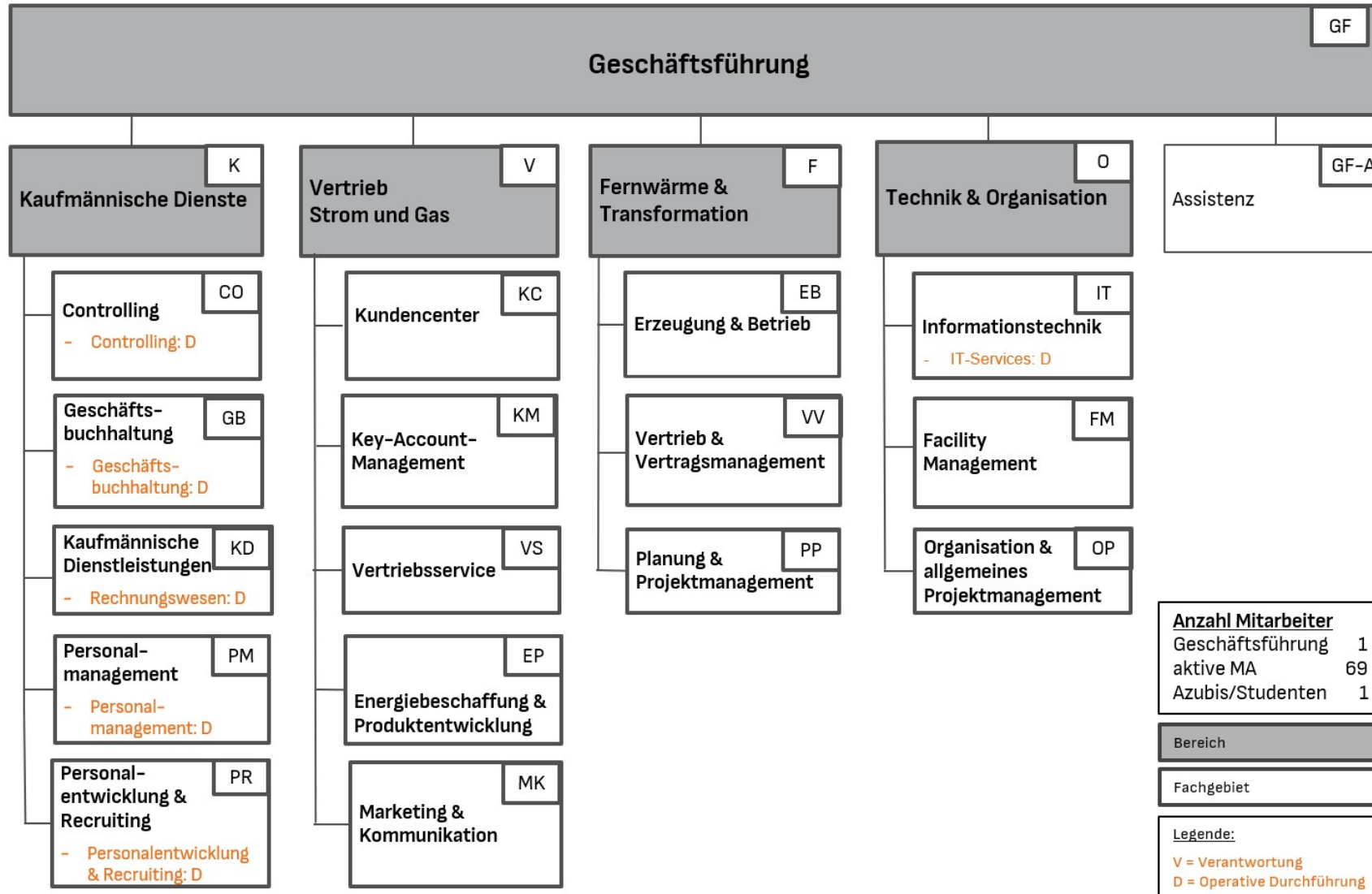
Anlage 2 Organigramm der ENWG KG (Stand März 2026)

Anlage 1
 Stand: 01.04.2026

Organigramm Stadtwerke Weimar GmbH



in Dienstleistung für ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG



Anzahl Mitarbeiter	
Geschäftsführung	1
aktive MA	69
Azubis/Studenten	1

Bereich
Fachgebiet

Legende:
 V = Verantwortung
 D = Operative Durchführung



Anlage 2
 Stand: 01.03.2026

Organigramm ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG

